

Aktuelle Rechtsprechung zum Verfahrensrecht WT-Praxisdialog

23.10.2023

Dr. Erwin Luggauer

Inhaltsübersicht

- Keine Haftung eines Prokuristen gemäß § 9 BAO (BFG 24.4.2023, RV/2100215/2023)
- Haftung gemäß § 12 BAO nach Änderung der Gesellschafterstellung von Kommanditist auf Komplementär (BFG 24.5.2023, RV/3100137/2023)
- Vorlageantrag verspätet, rechtswirksame Zustellung in die Databox (BFG 8.5.2023, RV/6100077/2021)
- Postenlauf gemäß § 108 Abs. 4 BAO bei Paketdienst (BFG 7.11.2022, RV/7200062/2021)
- Bescheid wurde nicht dem Zustellbevollmächtigten zugestellt (BFG 16.10.2019, RV/7100256/2017)
- Ein Vorlageantrag per E-Mail ist keine rechtswirksame Eingabe (BFG 31.7.2019, RV/2100952/2018)
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Fristverlängerungsantrag anstelle des Vorlageantrages (BFG 8.5.2023, RV/2100179/2023)
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Verlust der Schriftstücke am Postweg (BFG 20.8.2020, RV/7100016/2020)
- Beantragte Wiederaufnahme nach Schätzung wegen Nichtabgabe der Steuererklärung (BFG 26.5.2023, RV/1100069/2023)

Keine Haftung eines Prokuristen gemäß § 9 BAO (BFG 24.4.2023, RV/2100215/2023) I

Sachverhalt:

Das Finanzamt zog einen Prokuristen einer nach einer Insolvenz gemäß § 40 FBG infolge Vermögenslosigkeit gelöschten GmbH gemäß § 9 BAO zur Haftung für Abgaben der GmbH heran. Der Prokurist sei bis zur Insolvenzeröffnung als Vertreter gemäß § 83 BAO bestellt gewesen. Auf Grund seiner Funktion als Prokurist sei er für die kaufmännischen und finanziellen Agenden der Gesellschaft zuständig gewesen und daher sei ihm die Wahrnehmung der abgabenrechtlichen Verpflichtung der Gesellschaft obliegen.

Keine Haftung eines Prokuristen gemäß § 9 BAO (BFG 24.4.2023, RV/2100215/2023) II

Erkenntnis BFG: Aufhebung des angefochtenen Bescheides (Revision zugelassen, Amtsrevision eingebracht).

Die in den §§ 80 ff. bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können (§ 9 Abs. 1 BAO).

Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden (§ 80 Abs. 1 BAO).

Ein Prokurist ist kein Vertreter im Sinne des § 80 Abs. 1 BAO. Der Geschäftsführer einer GmbH hat nämlich, wenn er einen Prokuristen mit den steuerlichen Agenden betraut, diesen regelmäßig zu überwachen (Hinweis auf VwGH 16.12.1999, 96/15/0104). Wäre ein Prokurist ein Vertreter im Sinne des § 80 Abs. 1 BAO so bestünde keine laufende Überwachungspflicht durch den Geschäftsführer sondern nur eine anlassbezogene Überwachungspflicht wie sie bei mehreren Geschäftsführern bestehe.

Keine Haftung eines Prokuristen gemäß § 9 BAO (BFG 24.4.2023, RV/2100215/2023) III

Erkenntnis BFG: Aufhebung des angefochtenen Bescheides (Revision zugelassen, Amtsrevision eingebracht).

Vertreter nach § 83 BAO?

Die Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche voll handlungsfähige Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben (§ 83 Abs. 1 BAO).

§ 83 BAO normiert keine Verantwortlichkeit für abgabenrechtliche Pflichten eines Vertretenen. Keine Haftung nach § 9 BAO.

Haftung nach § 9a BAO (faktische Geschäftsführer)? Dies war vom BFG nicht zu beurteilen.

.

Haftung gemäß § 12 BAO nach Änderung der Gesellschafterstellung von Kommanditist auf Komplementär (BFG 24.5.2023, RV/3100137/2023) I

Sachverhalt:

- 2010: Gründung der A KG mit dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter A.
2016: Erwerb eines 50%igen Anteils an der KG durch den Bf. (einziger Kommanditist). Haftsumme 100,00 EURO.
2017: Bf. ändert seine Stellung in die eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters. KG wird OG.
Vereinbarung vom 11.7.2019: Abtreten des Gesellschaftsanteiles an A. Übergang des Gesellschaftsvermögens auf A im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem. § 142 UGB.
- Haftungsbescheid vom 1.10.2019 an den Bf. als unbeschränkt haftenden Gesellschafter für Lohnabgaben der Gesellschaft der Jahre 2013 bis 2017.
- 2020: Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens mit Eigenverwaltung über das Vermögen des A. 2022: Bestätigung des Zahlungsplans.

Haftung gemäß § 12 BAO nach Änderung der
Gesellschafterstellung von Kommanditist auf Komplementär
(BFG 24.5.2023, RV/3100137/2023) II

**Erkenntnis des BFG: Teilweise Stattgabe (Revision zugelassen, keine
Revision eingebracht):**

Rechtslage:

- *Gemäß § 12 BAO haften die Gesellschafter von als solche abgabepflichtigen und nach bürgerlichem Recht voll oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit persönlich für die Abgabenschulden der Personenvereinigung. Der Umfang ihrer Haftung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.*
- *Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 128, 129 für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne Unterschied, ob die Firma geändert wird oder nicht (§ 130 Abs. 1 UGB).*

Haftung gemäß § 12 BAO nach Änderung der
Gesellschafterstellung von Kommanditist auf Komplementär
(BFG 24.5.2023, RV/3100137/2023) III

**Erkenntnis des BFG: Teilweise Stattgabe (Revision zugelassen, keine
Revision eingebracht):**

Begründung:

- Unter „Eintritt einer Person in eine bestehende Gesellschaft“ fällt auch der Fall einer Umwandlung der bisherigen Kommanditstellung in jene eines Komplementäres. § 130 UGB ist zumindest analog anzuwenden.
- Damit Haftung des Bf. auch für Zeiträume, in denen er noch beschränkt haftender Gesellschafter war.
- Keine Ausfallhaftung, aber im Rahmen des Ermessens ist in erster Linie der Primärschuldner in Anspruch zu nehmen. Infolge der Insolvenz können die Abgabenschulden nicht vollständig eingebracht werden.
- Keine Verschuldenshaftung, daher ist auch nicht erheblich, ob der Bf. abgabenrechtliche Pflichten verletzt hat.

Haftung gemäß § 12 BAO nach Änderung der
Gesellschafterstellung von Kommanditist auf Komplementär
(BFG 24.5.2023, RV/3100137/2023) IV

Erkenntnis des BFG: Teilweise Stattgabe (Revision zugelassen, keine Revision eingebracht):

- **Rechtssatz:**
§ 130 UGB (Haftung des eintretenden Gesellschafters) ist weit auszulegen. Die Haftungsbestimmung erfasst auch einen vormaligen Kommanditisten, der unbeschränkt haftender Gesellschafter wird. Ein solcher haftet somit nach Maßgabe des § 128 UGB auch für Abgabenschuldigkeiten, die vor seinem "Eintritt", was in diesem Fall Wechsel der Gesellschafterstellung bedeutet, entstanden sind.
- **Warum teilweise Stattgabe?**
Weil ein Teil der Abgabenschulden zwischenzeitig bezahlt wurde.

Vorlageantrag verspätet, rechtswirksame Zustellung in die Databox (BFG 8.5.2023, RV/6100077/2021) I

Sachverhalt:

- Einkommensteuerbescheid vom 27.10.2020;
Beschwerde vom 17.11.2020;
BVE vom 4.3.2021, zugestellt am 4.3.2021 elektronisch in die Databox; Fristende für Vorlageantrag am 4.4.2021;
Vorlageantrag am 9.4.2021 per Fax eingebracht.
U.a. wurde vorgebracht, dass weder die Bf. noch ihr steuerlicher Vertreter eine Benachrichtigung in der Databox, per Mail oder per Post über den Eingang der BVE erhalten hätten. Durch Zufall habe man die BVE im Steuerakt auf FinanzOnline entdeckt. Auf Grund dessen sei der Vorlageantrag fristgerecht eingebracht worden.

Vorlageantrag verspätet, rechtswirksame Zustellung in die Databox (BFG 8.5.2023, RV/6100077/2021) II

Beschluss des BFG: Zurückweisung des Vorlageantrages als verspätet (Revision nicht zulässig, keine ao Revision eingebracht):

Rechtslage:

- [§ 97 Abs 1 BAO](#) bestimmt, dass Erledigungen dadurch wirksam werden, dass sie *derjenigen bekanntgegeben werden, für die sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind.*
- Gemäß [§ 5b Abs 1 der FinanzOnline-Verordnung 2006](#) (FOnV 2006) in der für den vorliegenden Beschwerdefall maßgeblichen Fassung des BGBl II Nr 373/2012, haben die Abgabenbehörden nach Maßgabe ihrer technischen Möglichkeiten Zustellungen an Empfänger, die Teilnehmer von FinanzOnline sind, elektronisch vorzunehmen.
- [§ 5b Abs 2 der FOnV 2006](#) bestimmt, dass jede Teilnehmerin in FinanzOnline eine elektronische Adresse angeben kann, an welche sie über eine elektronische Zustellung zu informieren ist. Die Wirksamkeit der Zustellung der Erledigung selbst wird durch die Nichtangabe, durch die Angabe einer nicht der Teilnehmerin zuzurechnenden oder durch die Angabe einer unrichtigen oder ungültigen elektronischen Adresse nicht gehindert.

Vorlageantrag verspätet, rechtswirksame Zustellung in die Databox (BFG 8.5.2023, RV/6100077/2021) III

Beschluss des BFG: Zurückweisung des Vorlageantrages als verspätet (Revision nicht zulässig, keine ao Revision eingebracht):

Rechtslage:

- *Nach [§ 5b Abs 3 FOnV 2006](#) in der oben genannten Fassung kann eine Teilnehmerin in FinanzOnline auf die elektronische Form der Zustellung verzichten. Zu diesem Zweck ist ihr bei ihrem ersten nach dem 31. Dezember 2012 erfolgenden Einstieg in das System unmittelbar nach erfolgreichem Login die Verzichtsmöglichkeit aktiv anzubieten. Die Möglichkeit zum Verzicht ist auch nach diesem Zeitpunkt jederzeit zu gewährleisten.*
- *[§ 98 Abs 2 BAO](#) normiert, dass elektronische Dokumente als zugestellt gelten, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich der Empfängerin gelangt sind. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die Empfängerin wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.*

Vorlageantrag verspätet, rechtswirksame Zustellung in die Databox (BFG 8.5.2023, RV/6100077/2021) IV

Beschluss des BFG: Zurückweisung des Vorlageantrages als verspätet (Revision nicht zulässig, keine ao Revision eingebracht):

- Im gegenständlichen Fall hat die Bf. einer elektronischen Zustellung über FinanzOnline gemäß § 5b der FOnV 2006 zugestimmt und wurde diese Zustimmung auch nicht widerrufen.
- Eine gesonderte Information über die Zustellung ist keine Voraussetzung für das Wirksamwerden einer elektronischen Zustellung. Die Information per Email hat lediglich Service-Charakter. Möglicherweise hat die Bf. verabsäumt eine Emailadresse für Zwecke der Verständigung über eine Zustellung anzugeben.
- Auch auf das tatsächliche Einsehen der in der Databox befindlichen elektronischen Dokumente durch Öffnen, Lesen oder Ausdrucken eines Schriftstückes kommt es nicht an.
- Daher erfolgte die Zustellung der BVE am 4.3.2021 und war der am 9.4.2021 eingebrachte Vorlageantrag verspätet.
- Eine Zustellung in die Databox wäre nur dann nicht als bewirkt zu beurteilen, wenn sich ergäbe, dass der Empfänger von der Abgabestelle abwesend gewesen ist.

Postenlauf gemäß § 108 Abs. 4 BAO bei Paketdienst (BFG 7.11.2022, RV/7200062/2021) I

Sachverhalt:

- Zustellung des Bescheides des Zollamtes am 22.3.2021. Ende der Beschwerdefrist daher am 22.4.2021. Einlangen der Bescheidbeschwerde beim Zollamt am 27.4.2021.
- Einbringung der Beschwerde:
Lt. Bf. wurde der Brief mit der Beschwerde am 19.4.2021 einer Spedition übergeben. Die Spedition bediente sich zur Zustellung des Briefes an das Zollamt eines Paketdienstes. Die Sendung wurde am 19.4.2021 um 11.16 dem Postdienstleister mittels IT-System avisiert. Der Paketdienst konnte über Befragen den genauen Tag der körperlichen Übernahme des Briefes nicht bestätigen. Faktum ist, dass der Postsack am 23.4.2021 um 19.35 Uhr vom Postdienst geöffnet und physisch eingescannt wurde.

Postenlauf gemäß § 108 Abs. 4 BAO bei Paketdienst (BFG 7.11.2022, RV/7200062/2021) II

Beschluss BFG: Zurückweisung der Beschwerde als verspätet (Revision zugelassen; keine Revision eingebracht):

- § 108 Abs. 4 BAO:
Die Tage des Postenlaufs werden in die Frist nicht eingerechnet.
- Rechtssatz:
Wird eine richtig adressierte und an die zuständige Behörde gerichtete Beschwerde nicht per Post (die Österreichische Post AG) sondern per Paketdienst (Postdiensteanbieter) befördert, kommt es für die fristgerechte Einbringung der Beschwerde (§ 245 Abs. 1 BAO) auf den Zeitpunkt des Einlangens bei der Behörde an. Im Gegensatz zur Beförderung durch die Post genügt es in diesen Fällen nicht, dass die Beschwerde am letzten Tag der Frist an den Postdiensteanbieter übergeben wurde, zumal die Bestimmungen des § 108 Abs. 4 BAO ausschließlich dann zur Anwendung kommen, wenn der betreffende Schriftsatz wirksam der Post (also der Österreichischen Post AG) übergeben wurde.

Postenlauf gemäß § 108 Abs. 4 BAO bei Paketdienst (BFG 7.11.2022, RV/7200062/2021) III

Beschluss BFG: Zurückweisung der Beschwerde als verspätet (Revision zugelassen; keine Revision eingebracht):

Begründung:

- Wortinterpretation des § 108 Abs. 4 BAO: kein klares Ergebnis
historische Interpretation: Normengesetzgeber wollte ausschließlich der Post das Postenlaufprivileg einräumen. Die Österreichische Post AG habe in der Folge die „gelbe Post“ übernommen und sei die mittelbare Rechtsnachfolgerin der Post. Ihr komme daher die Sonderstellung der früheren Post zu.
- Überdies war nach der Aktenlage von einer körperlichen Übernahme der Briefsendung durch den Paketdienst erst am 23.4.2021 auszugehen und dies war verspätet.
- aA Gleiss in AVR 2023,71: Die frühere (behördliche) Post war als verlängerter Arm der Behörde anzusehen. Mit der Übergabe eines Schriftstückes an die Post war das Schriftstück im behördlichen Verfügungsbereich. Mit der Liberalisierung des Postmarktes und der Umwandlung der Post in eine Aktiengesellschaft trifft dies nicht mehr zu.

Bescheid wurde nicht dem Zustellbevollmächtigten zugestellt (BFG 16.10.2019, RV/7100256/2017) I

Sachverhalt:

- Vorläufiger Gebührenbescheid 19.2.2014 ergangen an die Bf.
Vorhalte des Finanzamtes vom 9.3.2016 und 2.6.2016 ergangen an die Bf.
Vorhaltsbeantwortung durch WT GmbH „im Namen und im Auftrag“ der Bf.
26.6.2016
Endgültiger Bescheid direkt adressiert an die Bf. 25.7.2016
Vollmachtsbekanntgabe durch neuen steuerlichen Vertreter 18.8.2016
Beschwerde der Bf. durch neuen steuerlichen Vertreter 29.8.2016
BVE (Abweisung) an die Bf. zu Händen des neuen steuerlichen Vertreters
31.10.2016
Vorlageantrag der Bf. 6.12.2016
- Vorhalt des BFG : Bedenken bezüglich der Zustellung des Erstbescheides
Vorhaltsbeantwortung: Bf. teilt die Bedenken des BFG nicht.

Bescheid wurde nicht dem Zustellbevollmächtigten zugestellt (BFG 16.10.2019, RV/7100256/2017) II

Beschluss des BFG: Zurückweisung der Beschwerde als nicht zulässig (Revision zugelassen, Revision eingebracht und mit Beschluss VwGH 9.4.2020, Ro 2020/16/0004 zurückgewiesen):

Rechtslage:

- § 9 Abs. 3 ZustellG:

Ist ein Zustellbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.

Bescheid wurde nicht dem Zustellbevollmächtigten zugestellt (BFG 16.10.2019, RV/7100256/2017) III

Beschluss des BFG: Zurückweisung der Beschwerde als nicht zulässig (Revision zugelassen, Revision eingebracht und mit Beschluss VwGH 9.4.2020, Ro 2020/16/0004 zurückgewiesen):

Begründung:

- Vorliegen einer Zustellvollmacht?
Aus der Vorhaltsbeantwortung vom 26.6.2016 durch die WT GmbH „im Namen und Auftrag“ der Bf. leitete das BFG das Bestehen einer Zustellvollmacht ab. Der Hinweis „im Namen und Auftrag der Mandantin“ genügt als wirksame Berufung auf eine Vollmacht. Eine allgemeine Vollmacht umfasst auch die Zustellbevollmächtigung.
- Zustellung wirksam?
Die Adressierung und Zustellung einer Erledigung an den Vollmachtgeber entgegen einer aufrechten Zustellvollmacht macht die Zustellung unwirksam.
- Sanierung?
Die Nichtbeachtung einer Zustellvollmacht wird nur geheilt, wenn dem Zustellungsbevollmächtigten die Erledigung tatsächlich im Original zukommt.
- Ein tatsächliches Zukommen setzt voraus, dass der Empfänger tatsächlich in den Besitz des zuzustellenden Schriftstückes gelangt. Nicht ausreichend ist die bloße Kenntnisnahme des Inhaltes des Schriftstückes z.B. durch Übermittlung einer Ablichtung per Fax oder E-Mail.

Bescheid wurde nicht dem Zustellbevollmächtigten zugestellt (BFG 16.10.2019, RV/7100256/2017) IV

Beschluss des BFG: Zurückweisung der Beschwerde als nicht zulässig (Revision zugelassen, Revision eingebracht und mit Beschluss VwGH 9.4.2020, Ro 2020/16/0004 zurückgewiesen):

Begründung:

- Im gegenständlichen Verfahren lag kein Hinweis vor, dass die Erledigung dem Zustellungsbevollmächtigten jemals im Original zugegangen ist. Die Einbringung eines Rechtsmittels durch den Zustellungsbevollmächtigten genügt noch nicht, weil dies auf einer bloßen Kenntnisnahme beruhen kann (keine „Heilung durch Einlassung“).
- Revision zugelassen, weil zur Frage, ob es eine „Heilung durch Einlassung“ gibt, noch keine VwGH-Judikatur vorliegt.
- VwGH Ro 2020/16/0004: Argumentation des BFG bestätigt und Revision zurückgewiesen, weil bereits Judikatur vorhanden; VwGH Fr 2018/15/0011.
- Warum Zurückweisung der Beschwerde durch BFG?

Beschwerden gegen unwirksame Bescheide sind unzulässig und gemäß § 260 Abs. 1 lit a zurückzuweisen. Der unwirksame Bescheid ist neu zu erlassen und wiederum mit Beschwerde anfechtbar.

Ein Vorlageantrag per E-Mail ist keine rechtswirksame Eingabe (BFG 31.7.2019, RV/2100952/2018) |

Sachverhalt:

- Beschwerde vorentscheidung vom 12.7.2018
Vorlageantrag vom 13.8.2018 als Anhang zu einer E-Mail beim Finanzamt eingebracht.
- Vorlage der Beschwerde an das BFG.

Ein Vorlageantrag per E-Mail ist keine rechtswirksame Eingabe (BFG 31.7.2019, RV/2100952/2018) II

Beschluss des BFG: Einstellung des Beschwerdeverfahrens (Revision nicht zugelassen, keine ao Revision eingebracht):

Rechtslage:

- *Gemäß [§ 85 Abs. 1 BAO](#) sind Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich einzureichen (Eingaben). Abs. 2: Mängel von Eingaben (Formgebrecen, inhaltliche Mängel, Fehlen einer Unterschrift) berechtigen die Abgabenbehörde nicht zur Zurückweisung; inhaltliche Mängel liegen nur dann vor, wenn in einer Eingabe gesetzlich geforderte inhaltliche Angaben fehlen. Sie hat dem Einschreiter die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, dass die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt; werden die Mängel rechtzeitig behoben, gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.*
- *Gemäß [§ 86a Abs. 1 BAO](#) können Anbringen, für die Abgabenvorschriften Schriftlichkeit vorsehen oder gestatten, auch telegraphisch, fernschriftlich oder, soweit es durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen zugelassen wird, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingereicht werden. Die für schriftliche Anbringen geltenden Bestimmungen sind auch in diesen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Fehlen einer Unterschrift keinen Mangel darstellt.*

Ein Vorlageantrag per E-Mail ist keine rechtswirksame Eingabe (BFG 31.7.2019, RV/2100952/2018) III

Beschluss des BFG: Einstellung des Beschwerdeverfahrens (Revision nicht zugelassen, keine ao Revision eingebracht):

Rechtslage:

- *Mit § 1 der Verordnung BGBl. Nr. 494/1991 idF BGBl. II Nr. 447/2013 wird für Anbringen im Sinne des [§ 86a Abs. 1 erster Satz BAO](#), die in Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafangelegenheiten an das Bundesministerium für Finanzen, an die Verwaltungsgerichte, an ein Finanzamt oder an ein Zollamt gerichtet werden, die Einreichung unter Verwendung eines Telekopierers (Telefaxgerätes) zugelassen.*
- *Mit der Verordnung BGBl. II Nr. 97/2006 ([FinanzOnline-Verordnung 2006](#) - FOnV 2006) idF BGBl. II Nr. 82/2018 wird die automationsunterstützte Datenübertragung in Bezug auf Anbringen (§ 86a BAO), Erledigungen (§ 97 Abs. 3 BAO), Akteneinsicht (§ 90a BAO) und Entrichtung (§ 211 Abs. 5 BAO), soweit nicht eigene Vorschriften bestehen, geregelt. Nach [§ 1 Abs. 2 der FOnV 2006](#) ist die automationsunterstützte Datenübertragung für die Funktionen zulässig, die dem jeweiligen Teilnehmer in Finanz-Online zur Verfügung stehen. Gemäß [§ 5 FOnV 2006](#) sind andere als die in den Funktionen gemäß § 1 Abs. 2 dem jeweiligen Teilnehmer zur Verfügung gestellten Anbringen, ungeachtet einer allfälligen tatsächlichen Übermittlung in FinanzOnline, unbeachtlich.*

Ein Vorlageantrag per E-Mail ist keine rechtswirksame Eingabe (BFG 31.7.2019, RV/2100952/2018) IV

Beschluss des BFG: Einstellung des Beschwerdeverfahrens (Revision nicht zugelassen, keine ao Revision eingebracht):

Begründung:

- Weder § 85 BAO noch § 86a BAO und die auf Grund von § 86a BAO ergangenen Verordnungen sehen die Einbringung von Anbringen mittels E-Mail vor. Eine E-Mail stellt keine Eingabe dar. Eine Mängelbehebung kommt deshalb auch nicht in Frage.

Ein Vorlageantrag per E-Mail ist keine rechtswirksame Eingabe (BFG 31.7.2019, RV/2100952/2018) V

Beschluss des BFG: Einstellung des Beschwerdeverfahrens (Revision nicht zugelassen, keine ao Revision eingebracht):

Rechtssatz:

- Ein mit einem E-Mail eingebrachter Vorlageantrag löst weder eine Entscheidungspflicht des Bundesfinanzgerichtes aus, noch berechtigt es das Verwaltungsgericht, eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Das Bundesfinanzgericht ist nicht einmal befugt, den "Vorlageantrag" als unzulässig zurückzuweisen, weil es sich bei einer solchen E-Mail eben nicht um einen rechtswirksam eingebrachten Vorlageantrag handelt (vgl. VwGH 27.9.2012, 2012/16/0082).

Ein Vorlageantrag per E-Mail ist keine rechtswirksame Eingabe (BFG 31.7.2019, RV/2100952/2018) VI

Beschluss des BFG: Einstellung des Beschwerdeverfahrens (Revision nicht zugelassen, keine ao Revision eingebracht):

- Da der Vorlageantrag rechtsunwirksam war, und die Sache aber dennoch dem BFG vorgelegt wurde, lag ein Fall des § 281a BAO vor.
- *Wenn das Verwaltungsgericht nach einer Vorlage (§ 265) zur Auffassung gelangt, dass noch eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen ist oder ein Vorlageantrag nicht eingebracht wurde, hat es die Parteien darüber unverzüglich formlos in Kenntnis zu setzen (281a BAO).*
- Das Gericht hat diese Verständigung mit dem Einstellungsbeschluss vorgenommen und ausdrücklich in seiner Entscheidung darauf hingewiesen.
- Warum gibt es den § 281a BAO?

In solchen Fällen sind nach der Rechtsprechung des VwGH (Erkenntnis vom 22.11.2017, Ra 2017/13/0010) Unzuständigkeitsbeschlüsse des BFG nicht zulässig. Daher hat der Gesetzgeber die formlose Verständigung des § 281a BAO geschaffen, um solche Verfahren einstellen zu können.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Fristverlängerungsantrag anstelle des Vorlageantrages (BFG 8.5.2023, RV/2100179/2023) I

Sachverhalt:

- Beschwerde vorentscheidung vom 27.12.2022; zugestellt am 2.1.2023; Vorlageantragsfrist abgelaufen am 2.2.2023.
- Wiedereinsetzungsantrag vom 16.2.2023 mit gleichzeitigem Antrag die Frist für die Einbringung des versäumten Vorlageantrages bis zum 15.3.2023 zu erstrecken.
- Abweisung des Antrages durch das Finanzamt, Beschwerde des Bf.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Fristverlängerungsantrag anstelle des Vorlageantrages (BFG 8.5.2023, RV/2100179/2023) II

Rechtslage:

- *Gegen die Versäumung einer Frist (§§ 108 bis 110) oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt ([§ 308 Abs. 1 BAO](#)).*
- *Im Fall der Versäumung einer Frist hat der Antragsteller spätestens gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag die versäumte Handlung nachzuholen ([§ 308 Abs. 3 letzter Satz BAO](#)).*

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Fristverlängerungsantrag anstelle des Vorlageantrages (BFG 8.5.2023, RV/2100179/2023) III

Beschluss des BFG: Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen (Revision zugelassen, Revision eingebracht):

Rechtssatz (verkürzt):

- Hat der Antragsteller im Fall der Versäumung einer Frist nicht spätestens gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag die versäumte Handlung nachgeholt, liegt ein (nicht verbesserungsfähiger) Mangel der Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse des § 308 BAO vor. Da der Vorlageantrag nicht spätestens gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholt wurde, waren nicht alle gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfüllt.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Verlust der Schriftstücke am Postweg (BFG 20.8.2020, RV/7100016/2020) I

Sachverhalt:

- Am 11.12.2017 unterfertigte die steuerliche Vertretung und der gesetzliche Vertreter der Bf. Anträge auf Feststellung einer Unternehmensgruppe. Am 19.12.2017 verfasste die steuerliche Vertretung ein Begleitschreiben an das zuständige Finanzamt. Nach dem Vorbringen der Bf. wurden die Schreiben mit zwei Kuverts an diesem Tag zur Post gegeben.
- Diese Anträge langte beim Finanzamt nie ein. Die Monatsfrist für diese Anträge ist am 11.1.2018 abgelaufen.
- Die Bf. erfuhr vom Verlust der Schriftstücke am Postweg durch ein Telefonat mit der Behörde am 24.8.2018.
- Die Bf. stellte am 23.11.2018 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, den das Finanzamt im Wesentlichen mit der Begründung abwies, dass der maßgebliche Antrag nie zur Post gegeben wurde. Dagegen erhob die Bf. eine Beschwerde.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Verlust der Schriftstücke am Postweg (BFG 20.8.2020, RV/7100016/2020) II

Erkenntnis des BFG: Stattgabe der Beschwerde und Bewilligung der Wiedereinsetzung (Revision nicht zugelassen, keine ao Revision eingebracht)

- Nach umfangreichen Ermittlungen stellte das BFG fest, dass die Anträge tatsächlich am 19.12.2017 zur Post gegeben wurden (Postaufgabebeschein iVm Zeugenaussage). Die Schreiben langten aber bei der Behörde nie ein, weshalb sie auf dem Postweg verloren gegangen sein müssen. Das war ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis. Es liegt auch kein eigenes Verschulden der Bf. noch ihrer steuerlichen Vertretung vor.
- Anmerkung:
An sich gilt, dass die Beförderung einer Sendung durch die Post auf die Gefahr des Absenders erfolgt. Die Beweislast für das Einlangen des Schriftstückes bei der Behörde trifft den Absender (vgl. BFG 14.11.2018, RV/2101387/2017).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Verlust der Schriftstücke am Postweg (BFG 20.8.2020, RV/7100016/2020) III

Erkenntnis des BFG: Stattgabe der Beschwerde und Bewilligung der Wiedereinsetzung (Revision nicht zugelassen, keine ao Revision eingebracht)

- Frist für Wiedereinsetzungsantrag gewahrt?
- *Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss binnen einer Frist von drei Monaten nach Aufhören des Hindernisses bei der Behörde (Abgabenbehörde oder Verwaltungsgericht), bei der die Frist wahrzunehmen war bzw. bei der die Verhandlung stattfinden sollte, eingebracht werden (§ 308 Abs.4 erster Satz BAO).*
- Das Aufhören des Hindernisses war hier das Erkennen des Irrtums, dass die Schriftstücke ordnungsgemäß zugestellt worden sind. Dies ist am 24.8.2018 mit dem Telefonat mit der Behörde erfolgt. Der Wiedereinsetzungsantrag wurde am 23.11.2018 und damit noch innerhalb der 3-Monatsfrist eingebracht.
- *Nach Ablauf von fünf Jahren, vom Ende der versäumten Frist oder vom Termin der versäumten mündlichen Verhandlung an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig (§ 309 BAO).*
- Die 5-Jahresfrist wurde auch gewahrt: Ende der versäumten Frist 11.1.2018.

Beantragte Wiederaufnahme nach Schätzung wegen Nichtabgabe der Steuererklärung (BFG 26.5.2023, RV/1100069/2023) I

Sachverhalt:

- Nach Nichtabgabe der Umsatz- und Einkommensteuererklärungen schätzte das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 184 BAO. Bezüglich der eingebrachten Beschwerde erließ das Finanzamt einen Mängelbehebungsauftrag, den der Bf. nicht erfüllte. Die Beschwerde wurde daher vom Finanzamt als zurückgenommen erklärt.
- In der Folge wurde ein Antrag auf Wiederaufnahme gestellt und beantragt die Bemessungsgrundlagen niedriger anzusetzen. Außerdem wurden Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht.
- Das Finanzamt wies den Antrag ab. Dagegen wurde Beschwerde erhoben.

Beantragte Wiederaufnahme nach Schätzung wegen Nichtabgabe der Steuererklärung (BFG 26.5.2023, RV/1100069/2023) II

Erkenntnis des BFG: Abweisung der Beschwerde (Revision nicht zugelassen, keine ao Revision eingebracht):

- *Gemäß [§ 303 Abs. 1 BAO](#) idF FVwGG 2012 kann ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen wiederaufgenommen werden, wenn*
 - a) der Bescheid durch eine gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist, oder*
 - b) Tatsachen oder Beweismittel im abgeschlossenen Verfahren neu hervorgekommen sind, oder*
 - c) der Bescheid von Vorfragen (§ 116) abhängig war und nachträglich über die Vorfrage von der Verwaltungsbehörde bzw. dem Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden worden ist, und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.*
- *Ein Wiederaufnahmsantrag hat zu enthalten:*
 - a) die Bezeichnung des Verfahrens, dessen Wiederaufnahme beantragt wird;*
 - b) die Bezeichnung der Umstände (Abs. 1), auf die der Antrag gestützt wird ([§ 303 Abs. 2 BAO](#)).*

Beantragte Wiederaufnahme nach Schätzung wegen Nichtabgabe der Steuererklärung (BFG 26.5.2023, RV/1100069/2023) III

Erkenntnis des BFG: Abweisung der Beschwerde (Revision nicht zugelassen, keine ao Revision eingebracht):

- Bei einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist das Neuhervorkommen von Tatsachen aus der Sicht des Antragstellers zu beurteilen (Hinweis auf VwGH 19.10.2016, Ra 2014/15/0058 und VwGH 26.4.2017, Ro 2015/13/0011).
- Die im Beschwerdefall geltend gemachten Tatsachen wie Abschluss von Versicherungsverträgen und Prämienzahlungen, Rückzahlung von Darlehen, auswärtige Berufsausbildung von Kindern, Zahlung von Kirchenbeiträgen und Spenden und die Höhe der Bemessungsgrundlagen sind bereits bei der ursprünglichen Bescheiderlassung bekannt gewesen und damit nicht neu hervorgekommen.

Beantragte Wiederaufnahme nach Schätzung wegen Nichtabgabe der Steuererklärung (BFG 26.5.2023, RV/1100069/2023) IV

Erkenntnis des BFG: Abweisung der Beschwerde (Revision nicht zugelassen, keine ao Revision eingebracht):

Anmerkungen:

- Diese Ansicht wird von Teilen der Literatur abgelehnt. Nach Ritz/Koran, BAO, 7. Auflage (2021), § 303, Rz 46ff, und Rzeszut in SWK 30/2014, 1273 komme es auf den Wissensstand der Abgabenbehörde an.
- Ältere Rechtsprechung des BFG uneinheitlich.
- Rechtsprechung des VwGH: Wissensstand des Antragstellers maßgeblich; keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung mehr, weil Frage schon mit Erkenntnis VwGH 19.10.2016, Ra 2014/15/0058 gelöst.

Danke für die Aufmerksamkeit!